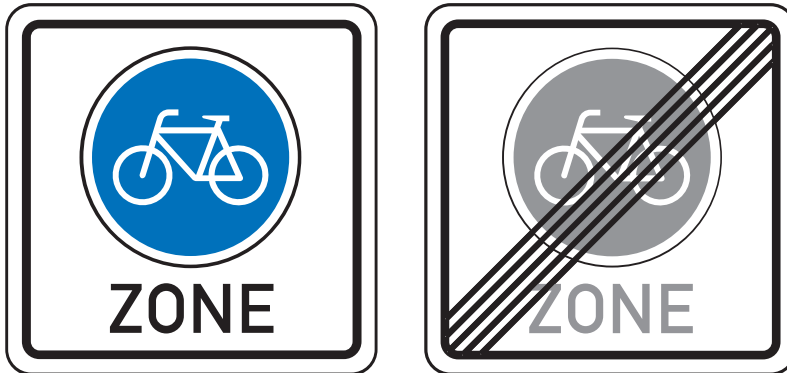


Fahrradzone



Hier gelten die Vorschriften der Fahrradstraße in einer ganzen Zone, ähnlich wie bei »Zone 30«.



Aufgabe 1

Das gilt in einer Fahrradzone:

- Nur und Elektrokleinstfahrzeuge (»E-Scooter«) dürfen sie benutzen.
- können anderen Verkehrsteilnehmer die Benutzung erlauben, z. B. Kraftfahrzeuge, Anlieger, ...
- Höchstgeschwindigkeit:
- Radfahrer dürfen weder noch werden.
- Radfahrer/ »E-Scooter« dürfen fahren.



Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen

Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen
 Mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen dürfen ein- und mehrspurige Fahrzeuge nicht überholen.



© Sonja Sattelberger

9 Auch einspurige Fahrzeuge dürfen nicht überholt werden

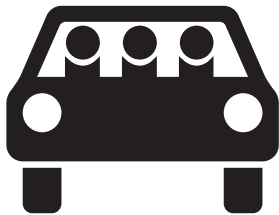
2.2 Neue Verkehrszeichen

Sinnbilder



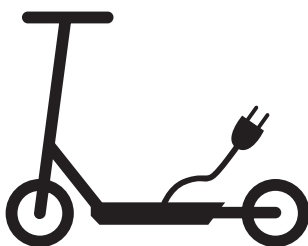
Lastenrad

Fahrrad zum Transport von Gütern oder Personen



Mehrfachbesetzte PKW

PKW oder Krafträder mit Beiwagen, die mit mind. 3 Personen besetzt sind



Elektrokleinstfahrzeug

Elektrokleinstfahrzeug im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)



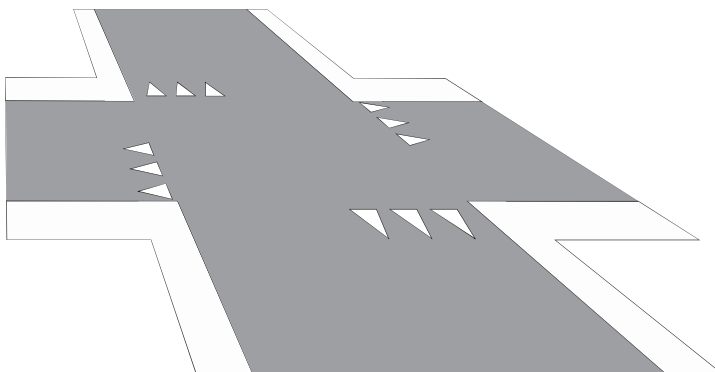
Carsharing

Um von Parkbevorrechtigungen Gebrauch machen zu dürfen, ist der Ausweis mit Plakette deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen.



© Sonja Sattelberger

10 Parkplätze für verschiedenste Fahrzeuge



Haifischzähne

Die Haifischzähne sollen eine Rechts-vor-links-Kreuzung verdeutlichen. Die Spitzen zeigen zum Wartepflichtigen. Ansonsten gelten alle Regeln wie bei Rechts-vor-links.



Neue Zusatzzeichen für Lkw-Parkplätze



Diese Zusatzzeichen wurden schon 2025 eingeführt und sie signalisieren, dass Lkw in einer Fahrgasse auf der linken bzw. rechten Seite in Schrägständen parken dürfen, um Parkflächen für Lkw auf Rastplätzen und Autohöfen effizienter auszunutzen.

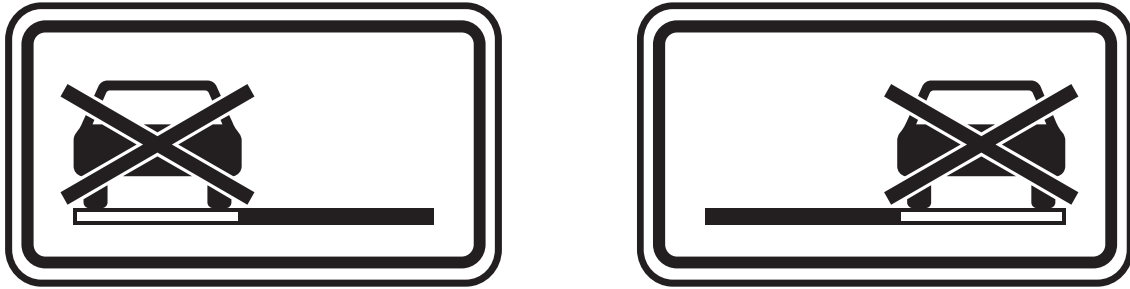
Das Parken in der Fahrgasse ist erst erlaubt, wenn alle Schrägparkplätze belegt sind und der Parkplatz mit dieser Schilderkombination gekennzeichnet ist.



Ladebereich

Das Halten oder Parken ist in diesem Bereich nur zum Be- und Entladen von Fahrzeugen erlaubt. Das Be- und Entladen muss ohne Verzögerung durchgeführt werden.

Zusatzzeichen: Haltverbot auch auf dem linken Seitenstreifen



Schon seit 2025 gibt es im Verkehrszeichenkatalog ein neues Zusatzschild: das Verkehrszeichen »Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen links«. Seine Bedeutung ist eindeutig: Auch auf dem linken Seitenstreifen ist das Halten verboten, beispielsweise in Einbahnstraßen.

Bislang gab es nur das Zusatzzeichen für den rechten Seitenstreifen, das das Haltverbot auf dem rechten Seitenstreifen regelte. In der Praxis wurde dieses Zeichen aber manchmal auch links aufgestellt, was zu Verwirrung und rechtlicher Unsicherheit führte. Mit dem neuen Zeichen ist jetzt auch die linke Seite klar geregelt, sodass Missverständnisse bei Fahrern und bei Kontrollen der Vergangenheit angehören.

2.3 Sonstiges

Cannabis (THC)

Bereits seit 2024 ist Cannabis teilweise legalisiert. Für den Straßenverkehr gilt jedoch, THC (= Tetra-Hydro-Cannabinol) und Fahren passen nicht zusammen. Es gibt einen festen Grenzwert. Wer mit 3,5 ng/ml THC im Blutserum oder mehr am Steuer erwischt wird, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Die Folgen sind spürbar: 500 Euro Bußgeld, ein Monat Fahrverbot und zwei Punkte und das schon beim ersten Mal.

Für Fahranfänger in der Probezeit und für alle Fahrer unter 21 Jahren gilt eine noch strengere Regel: Null Toleranz bei Cannabis, ähnlich wie beim Alkoholverbot. Schon kleinste Mengen im Blut reichen aus, um eine Strafe zu bekommen.

Besonders gefährlich wird es beim Mischkonsum mit Alkohol. Wer sowohl Cannabis (ab dem Grenzwert) als auch Alkohol im Blut hat, verstößt gleich doppelt. Die Folgen sind 1.000 Euro Bußgeld, ein Monat Fahrverbot und zwei Punkte, und das bereits beim ersten Verstoß.

Schon geringe Mengen THC können schwerwiegende Folgen für die Sicherheit, die Fahrerlaubnis und den Arbeitsplatz haben.



11 Cannabis (THC)

Ausnahme:

Wenn der THC-Wert im Blut von einem ärztlich verschriebenen Medikament stammt. In diesem Fall liegt keine Ordnungswidrigkeit vor, auch wenn der Blutwert über 3,5 ng/ml liegt. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn das Medikament so eingenommen wurde, wie es der Arzt verschrieben hat.

Sobald jemand erkennbar berauscht ist oder unsicher fährt, drohen trotzdem Strafen nach dem Strafgesetzbuch.

Notbremsassistent

Der Notbremsassistent bei Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse darf nicht mehr abgeschaltet werden. Das bedeutet, dass das System während der Fahrt stets aktiviert sein muss.

Der Notbremsassistent kann in kritischen Situationen automatisch bremsen, um Auffahrunfälle zu vermeiden oder deren Schwere zu reduzieren. Ein versehentliches oder absichtliches Abschalten gefährdet die Sicherheit im Straßenverkehr erheblich.

Es liegt in der Verantwortung des Fahrers, sicherzustellen, dass der Notbremsassistent eingeschaltet ist und ordnungsgemäß funktioniert. Ab einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h muss das System aktiv sein.

§ StVO § 23 Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden

»(1d) Wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t führt, hat sicherzustellen, dass bei einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h ein für das Kraftfahrzeug vorgeschriebenes Notbremsassistentensystem eingeschaltet ist.«